

**Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Wahlperiode 2009/2010 (15. Legislaturperiode)**

**I. Wahlbekanntmachung**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern in der Fassung vom 01. Oktober 2008 (GV.NW 2008 S.635) folgendes bekannt:

**1.) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis

**Mittwoch, den 29. Juli 2009, 18.00 Uhr,**

beim Wahlleiter des jeweiligen Wahlkreises eingereicht werden.

Gemäß § 11 Heilberufsgesetz NW werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Dementsprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest und Unna.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold umfasst die kreisfreie Stadt Bielefeld, sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Münster umfasst die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens 3 Monate der Ärztekammer Westfalen-Lippe angehört.

Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis wählen und gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt in dem Wahlkreis, in dem die Berufsangehörigen ihren Beruf ausüben oder wohnen, soweit sie nicht beruflich tätig sind.

Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den die Kammerangehörigen die Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht

besitzen oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder bei dem aufsichtsführenden Ministerium beschäftigt sind.

Freiwillige Kammerangehörige gem. § 2 Abs. 2 HeilBG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Ärztekammer Westfalen – Lippe sind weder wählbar, noch dürfen sie wählen.

## **2.) Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung**

Der Kammerversammlung der 15. Legislaturperiode der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden gemäß § 15 Heilberufsgesetz voraussichtlich 121 Delegierte (Höchstzahl) angehören.

Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk:

Arnsberg	voraussichtlich	54	Delegierte
Detmold	voraussichtlich	28	Delegierte
Münster	voraussichtlich	39	Delegierte

Die endgültige Zahl der zu wählenden Delegierten in den einzelnen Wahlkreisen wird in einer weiteren Wahlbekanntmachung nach Abschluss der Wählerverzeichnisse im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgegeben.

Für die Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch anheim gestellt, vorsorglich zu berücksichtigen, dass - je nach der Zahl der erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag - genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung, einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten, zur Verfügung stehen. Auf § 21 Absätze 1 - 6 und § 22 Absatz 3 Wahlordnung wird hierzu verwiesen.

### **3.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschläge oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder eine Bezeichnung nach § 33 Heilberufsgesetz sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Worte umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Muster für einen Wahlvorschlag können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251/929-2408), per Fax (0251/929-2449) oder per e-mail: [wahlen@aekw.de](mailto:wahlen@aekw.de) bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe angefordert werden bzw. im Internet unter [www.aekwl.de](http://www.aekwl.de), „Wahlen zur Kammersammlung der 15. Legislaturperiode“, ausgedruckt werden.

### **4.) Berücksichtigung von Frauen**

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden (§ 16 Absatz 1 letzter Satz, Heilberufsgesetz).

### **5.) Unterschriften und weitere Erklärungen**

Gemäß § 16 Heilberufsgesetz müssen Listenwahlvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge von mindestens 40 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag benannt ist, muss hierzu seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlages gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, soweit keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

Muster für die Unterstützung eines Wahlvorschlages und für die Zustimmungserklärung können bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe (siehe Ziff. 3) angefordert werden.

## **6.) Reihenfolge der Wahlvorschläge**

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss des jeweiligen Wahlkreises bis spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag (spätestens 19. August 2009) die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Er stellt dabei die Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben (§ 11 Abs. 1 WO) - bei Listenwahl für die ersten 5 Bewerber - fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern.

Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Absätze 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch

einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag - also spätestens bis zum 26. August 2009 - entscheidet.

## **7.) Wortlaut der Wahlordnung**

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern ist im Heft 4/2009 des „Westfälischen Ärzteblattes“ sowie im Internet unter [www.aekwl.de](http://www.aekwl.de) veröffentlicht.

Weitere Exemplare der Wahlordnung können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251/929-2408), per Fax (0251/929-2449) oder per e-mail: [wahlen@aeckwl.de](mailto:wahlen@aeckwl.de) bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe, angefordert werden.

(Dr. Westerhoff)

Hauptwahlleiter